

**Satzung
vom 8.4.2021**

**zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Leutenbach (BGS /EWS)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Leutenbach folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Leutenbach vom 30.4.2020 (BGS/EWS):

Artikel 1

§ 13 erhält folgende Fassung:

§ 13 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauches der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Leutenbach, 8.4.2021




Florian Kraft
Erster Bürgermeister